

**Anlage 3**  
(zu § 1 Nr. 14 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.3/		<b>Sprengstoffrecht:</b>	
	<b>1</b>	<b>Sprengstoffgesetz:</b>	
	1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	50 bis 300 €
	1.2	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1:	
	1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis	180 bis 4.000 €
	1.2.2	Erstellung weiterer Ausfertigungen	10 € je weitere Ausfertigung
	1.2.3	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis	90 bis 2.000 €
	1.3	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8 Abs. 4:	
	1.3.1	In den Fällen, in denen die unmittelbare Einbindung des Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist	30 bis 250 €
	1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.4	Fachkundenachweis:	
	1.4.1	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 1. SprengV:	
	1.4.1.1	Für 1 bis 10 Teilnehmer	200 €
	1.4.1.2	Für 11 und mehr Teilnehmer	200 € zuzüglich 10 € für den 11. und jeden weiteren Teilnehmer
	1.4.2	Abnahme der Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit §§ 29 bis 31 1. SprengV	50 bis 300 € je Teilnehmer
	1.5	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis nach § 11 Satz 2	10 bis 25 % der für die Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mindestens 50 €
	1.6	Untersagung der Fortführung des Betriebs nach § 12 Abs. 2	50 bis 400 €
	1.7	Lagergenehmigung:	
	1.7.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (gegebenfalls in Verbindung mit § 28)	200 bis 10.000 €
	1.7.2	Wesentliche Änderung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	100 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	1.7.3	Schließt die Lagergenehmigung andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen aufgrund baurechtlicher Vorschriften, ein, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.8	Bauartzulassung:	
	1.8.1	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Abs. 4	70 bis 1.000 €
	1.8.2	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70 bis 700 €
	1.8.3	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	70 bis 700 €
	1.9	Befähigungsschein:	
	1.9.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	70 bis 1.000 €
	1.9.2	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	40 bis 500 €
	1.9.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheins nach § 20 Abs. 1	70 bis 290 €
	1.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	70 bis 290 €
	1.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 5 von den Verboten des § 22 Abs. 4	40 bis 250 €
	1.12	Erlaubnis nach § 27:	
	1.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	80 bis 500 €
	1.12.2	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40 bis 250 €
	1.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	70 bis 290 €
	1.12.4	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5	50 €
	1.13	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5	40 bis 5.000 €
	1.14	Untersagung nach § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4, § 33	40 bis 400 €
	1.15	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4	40 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	1.16	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheins nach § 35 Abs. 2	80 €
	1.17	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eine in Verlust geratene Genehmigung nach § 17 Abs. 1 oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein	55 €
	1.18	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheins nach § 34	bis zum Doppelten der Höhe der Gebühr, die für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	1.19	Anordnung nach § 48	40 bis 1.000 €
	<b>2</b>	<b>Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz:</b>	
	2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Abs. 5	40 bis 300 €
	2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	40 bis 300 €
	2.3	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2	40 bis 300 €
	2.4	Verzicht nach § 23 Abs. 3 Satz 3 auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1	40 bis 300 €
	2.5	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	40 bis 500 €
	2.6	Zulassung nach § 24 Abs. 1 von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1 oder 2, § 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2	40 bis 300 €
2.7	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2	40 bis 350 €	
2.8	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	150 bis 1.000 €	
2.9	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40 €	
2.10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2	70 bis 290 €	
2.11	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1	40 bis 350 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.3/	3	<b>Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz:</b>  Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40 bis 350 €
	4	<b>Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz:</b>  Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2	30 bis 100 €
<b>7.I.4/</b>		<b>Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung:</b>	
	1	Verfahren nach §§ 16 und 17:	
	1.1	Erteilung einer Befugnis, Benennung als zugelassene Prüfstelle und Notifizierung – befristet bis zu 5 Jahren –	500 bis 20.000 €
	1.2	Erneute Befugniserteilung, Benennung und Notifizierung	500 bis 20.000 €
	1.3	Änderung einer Befugniserteilung, Benennung und Notifizierung:	
	1.3.1	Mit Begutachtung	500 bis 20.000 €
	1.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen des Befugniserteilungssystems einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Befugnis	250 bis 10.000 €
	1.5	Widerruf oder Rücknahme einer Befugnis (§ 17 ODV, Art. 48, 49 BayVwVfG), Benennung oder Notifizierung	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 500 €
	2	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 1	100 bis 10.000 €
<b>7.I.5/</b>		<i>unbesetzt</i>	
<b>7.I.6/</b>		<i>unbesetzt</i>	
<b>7.I.7/</b>		<i>unbesetzt</i>	
<b>7.I.8/</b>		<i>unbesetzt</i>	
<b>7.I.9/</b>		<b>Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:</b>	
	1	Anmahnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 oder § 7 Abs. 5 MPV	25 bis 150 €
	2	Überwachung nach § 26 Abs. 1 MPG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.9/	2.1	Routinemäßige Überwachung	50 bis 5.000 €
	2.2	Wenn die Überwachung des Betriebs oder der Einrichtung aufgrund einer Beschwerde durchgeführt wurde:	
	2.2.1	Soweit sich Beanstandungen ergeben	50 bis 5.000 €
	2.2.2	Sonst	kostenfrei
	3	Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 oder § 28 Abs. 1 bis 4 Satz 1 MPG	75 bis 5.000 €
	4	Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 und 2 MPG	75 bis 600 €
	5	Entscheidung nach § 29 Abs. 1 MPG	75 bis 300 €
	6	Verlangen nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 MPG	75 bis 500 €
	7	Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 MPG:	
	7.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG:	
		Die Gebühr beträgt	
	7.1.1	je Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5	30 € je angefangene Halbstunde
	7.1.2	je Beamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	34 € je angefangene Halbstunde
	7.1.3	je Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	45 € je angefangene Halbstunde
	7.1.4	je Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13	60 € je angefangene Halbstunde
	7.1.5	Die Mindestgebühr beträgt 40 €.	
	7.1.6	Die Stundensätze der Tarif-Stellen 7.1.1 bis 7.1.4 gelten für vergleichbare Arbeitnehmer entsprechend.	
	7.2	Ergibt sich für den Antragsteller aus der Bescheinigung eine besonders hohe Bedeutung, können die Stundensätze der Tarif-Stellen 7.1.1 bis 7.1.5 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
	<b>7.3</b>	<b>Auslagen:</b>	
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
8	Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien nach § 4a MPBetreibV	50 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.10/		<b>Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz:</b>	
		Marktüberwachung nach § 7	150 bis 5.000 €
7.I.11/		<b>Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz:</b>	
		Marktüberwachung nach § 8	150 bis 5.000 €
7.I.12/		<b>Akkreditierungstellengesetz:</b>	
	1	Amtshandlungen im Rahmen der Begutachtung bei der Akkreditierung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 AkkStelleG	wie zu Tarif-Nrn. 7.I.1/1.1 bis 1.3 oder Tarif-Nrn. 7.I.4/1.1 bis 1.3
	2	Amtshandlungen im Rahmen der Überwachung bei der Akkreditierung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 AkkStelleG, § 4 Satz 2 AkkStelleGBV	wie zu Tarif-Nr. 7.I.1/1.4 oder Tarif-Nr. 7.I.4/1.4